

Empfehlungen gemeinsame Arbeitsgruppe BSV/SLK/SUVA

Nummer: 1/2001
Datum: 20.03.2001
Revision: 10.02.2004
01.01.2024

Titel: **Empfehlung zum Rentenschaden**

Empfehlung zum Rentenschaden

In *BGE 126 III 41* bejaht das Bundesgericht die funktionale und zeitliche Kongruenz zwischen den Leistungen des UVG-Versicherers nach dem AHV-Alter und dem haftpflichtrechtlichen Rentenschaden. Diese Rechtsprechung entwickelte das Bundesgericht im Direktschaden weiter, berechnete mit BGer 4C_197/2001 vom 12. Februar 2002, E. 4a und bestätigte mit BGE 129 III 135, 141 E. 2.2 (Fall «Bui») den effektiven Verlust an Altersrenten (Rentenschaden) und stützte sich für die Aktivphase auf den Nettolohn. Offen liess es die Frage, ob auch der AHV und den Pensionskassen ein Regressrecht für ihre Leistungen zusteht. Für die Schadensberechnung und die Regressabwicklung empfehlen BSV, SUVA und SVV folgendes Vorgehen.

1 Rentenausfall statt Beitragsmethode

Das Bundesgericht ersetzte mit der Rentenschadenberechnung bislang konsequent seine mit BGE 113 II 345 und 116 II 295 begründete Praxis (Beitragsmethode), wonach auch die rentenbildenden Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherer in die Schadenberechnung einzubeziehen sind. Die Beitragsmethode ist abzulehnen, da sie keine sinnvolle Koordination mit den Sozialversicherungsleistungen zulässt. Die Kapitalisierung über unterschiedliche Zeiträume – Beiträge bis AHV-Alter und regressfähige Sozialversicherungsleistungen ab AHV-Alter - widerspricht dem Erfordernis der zeitlichen Kongruenz. Zudem lassen sich mit der Beitragsmethode weder der Direktschaden noch der Regressanteil sachgerecht quantifizieren.

Aus diesem Grund ist der Rentenschaden als eigene Schadensposition zu berechnen. Dabei ist die Anwendung der Pauschalmethode, die sich in der Praxis bewährt hat, zu empfehlen (vgl. Ziff. 3.3.5.). Diejenige Partei, die eine exakte Berechnung des Rentenschadens verlangt, muss die Berechnungsparameter nachweisen.

2 Massgebendes Einkommen: Nettolohn

Entgegen der in BGE 113 II 345 und 116 II 295 begründeten Praxis, die nebst dem Bruttolohn auch die rentenbildenden Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherer in die Schadensberechnung einbezieht, erfolgt die Berechnung des Erwerbsausfalls auf der Basis des Nettoeinkommens. Dies betrifft auch den vorübergehenden Erwerbsausfall, wie das Bundesgericht in BGE 136 III 222 erkannt hat. Vom Bruttolohn sind sämtliche Sozialversicherungsbeiträge abzuziehen.

Bei bloss vorübergehender Arbeitsunfähigkeit, die nicht zu einem Dauerschaden führt, wird aus Praktikabilitätsgründen auf die Berechnung des Rentenschadens verzichtet. Der Erwerbsausfall wird jedoch auf der Basis des Nettolohns ermittelt.

3 Berechnung des Rentenschadens

3.1 Allgemeines

Durch eine unfallbedingte Erwerbsunfähigkeit werden keine oder geringere Beiträge an die Altersversicherung geleistet. Sowohl in der ersten wie in der zweiten Säule werden die Folgen einer Invalidisierung durch die Besitzstandsgarantie (Art. 33bis AHVG) resp. die Aufstockung des Altersguthabens (Art. 24 Abs. 3 lit. b BVG) aber weitgehend aufgefangen. Die geschädigte Person wird durch die Invalidisierung nur dadurch benachteiligt, dass ihr die Möglichkeit genommen wird, mit einem höheren Einkommen die Rentensituation zu verbessern.

Für die Ermittlung des Rentenschadens (Direkt- und Regressanspruch) wird nachfolgend eine vereinfachte Methode vorgeschlagen.

3.2 Ermittlung des Direktschaden

Durch den Erwerbsausfall kann die geschädigte Person bei den Altersleistungen benachteiligt werden. Einen Direktschaden erleidet sie, wenn die hypothetischen Altersleistungen (= Altersrenten ohne Invalidisierung) grösser gewesen wären, als die identischen Sozialversicherungsleistungen, die nach dem Unfall ausgerichtet werden:

Direktschaden = Hypothetische Altersrenten – effektiv ausbezahlte Sozialversicherungsleistungen

Die hypothetischen Altersleistungen sind anhand des Kontoauszugs der AHV, des Versicherungsausweises und des Reglements der Pensionskasse sowie der angenommenen Einkommensentwicklung zu ermitteln.

3.3. Ermittlung des Rentenschadens

3.3.1. Grundsätzliches

Den Sozialversicherern steht ein Regressanspruch maximal im Umfange der noch nicht finanzierten Altersrenten zu, da ihre Leistungen in diesem Umfange schadenausgleichende Funktion haben. Ein Regressrecht kann aber nur für effektiv ausbezahlte, *unfallbedingte Mehrleistungen* entstehen. Aus den nachstehend verwendeten Formeln lässt sich daher allein noch kein Regressanspruch der AHV und der 2. Säule ableiten, da diese einzig dazu dienen, den relevanten Rentenschaden zu ermitteln, der für die Befriedigung allfälliger Direkt- und Regressansprüche zur Verfügung steht.

Für die *Berechnung* des Rentenschadens sind von den hypothetischen Altersleistungen die finanzierten Renten zu subtrahieren. Grundlage der hypothetischen Altersleistungen bildet das bisherige und das mutmassliche Valideneinkommen. Für die Ermittlung der finanzierten Altersleistungen sind die bisherigen und die nach dem Unfall noch zu erwartenden künftigen rentenbildenden Beitragsleistungen zu erheben. Im Einzelnen präsentiert sich die Berechnung wie folgt.

3.3.2. Rentenschaden AHV bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit

Es ergeben sich folgende Rechenschritte (vgl. auch Art. 29bis ff. AHVG):

Schritt 1:

$$\frac{\text{bisherige Lohnsumme} + \text{zukünftige Lohnsumme}}{\text{mögliche Beitragsjahre}} \rightarrow \text{Rentenskala AHV} = \text{hypothetische AHV-Rente}$$

Schritt 2:

$$\frac{\text{bisherige Lohnsumme} + \text{noch erzielbare Lohnsumme}}{\text{mögliche Beitragsjahre}} \rightarrow \text{Rentenskala AHV} = \text{finanzierte AHV-Rente}$$

Schritt 3:

$$\text{hypothetische AHV-Rente} - \text{finanzierte AHV-Rente} = \text{Rentenschaden AHV}$$

Die bisherigen Lohnsummen können dem individuellen Beitragskonto der Ausgleichskasse entnommen werden. Die Anzahl der bisherigen Beitragsjahre sowie der Lohndurchschnitt sind auch aus der Rentenverfügung der IV ersichtlich. Die zukünftige Lohnsumme ergibt sich aus der haftpflichtrechtlichen Einkommensschätzung. Die maximale Beitragsdauer berechnet sich ab Alter 21 bis zum ordentlichen Referenzalter (derzeit 65, resp. 44 Beitragsjahre). Die Höhe der AHV-Renten kann anhand des ermittelten Durchschnittseinkommens aus der AHV-Rententabelle abgelesen werden, wobei für Vollrenten

die Rentenskala 44, bei unvollständiger Beitragsdauer die Rentenskalen 1 – 43 massgebend sind. Vereinfacht kann die mit Skala 44 ermittelte Rente auch direkt um die fehlenden Beitragsjahre gekürzt werden.

3.3.3. Rentenschaden AHV bei voller Erwerbsunfähigkeit

A. Der Rentenschaden kann bei voller Erwerbsunfähigkeit vereinfacht wie folgt berechnet werden:

Schritt 1:

bisherige Lohnsumme + zukünftige Lohnsumme → Rentenskala AHV = hypothetische AHV-Rente mögliche Beitragsjahre

Schritt 2:

bisherige Lohnsumme -> Rentenskala AHV → AHV-Rente x bisherige Beitragsjahre = finanzierte AHV-Rente mögliche Beitragsjahre

Schritt 3:

hypothetische AHV-Rente – finanzierte AHV-Rente = Rentenschaden AHV

B. Bei einer vollen Erwerbsunfähigkeit bleibt die geschädigte Person als Nichterwerbstätige beitragspflichtig (Art. 10 AHVG und Art. 28 AHVV). Werden die Beiträge entschädigt, ist folgendermassen vorzugehen:

Die Beiträge, welche durch die geschädigte Person, die zu 100% bleibend erwerbsunfähig ist, als Nichterwerbstätige an die AHV, IV und EO zu leisten sind und vom Haftpflichtigen entschädigt werden, sind insofern bei der Rentenschadenberechnung zu berücksichtigen, als dass der Gesamtschaden gekürzt wird. Die Kürzung des Gesamtschadens erfolgt nach der pauschalen Methode über den Prozentsatz der hypothetischen Altersleistungen. Dieser wird jeweils um 10% (z. B. von 60 auf 50%, von 70 auf 60%) gekürzt.

Beispiel:

Eine geschädigte Person mit Alter 50 ist zu 100% invalid. Sie erhält vom Haftpflichtigen explizit auch die Beiträge für Nichterwerbstätige entschädigt. Der Rentenschaden wird nach der Pauschalmethode errechnet. Die hypothetischen Altersleistungen, die 60% des Valideneinkommens betragen, werden um 10% gekürzt und mit 50% eingesetzt.

Ein allfälliger Renten-Direktschaden (vgl. Ziff. 3.1) ist dadurch nicht ausgeschlossen.

3.3.4. Rentenschaden in der beruflichen Vorsorge

Auch bei der Bestimmung des Rentenschadens in der zweiten Säule sind zunächst die hypothetischen Rentenleistungen aufgrund des geschätzten Valideneinkommens zu ermitteln. In einem zweiten Schritt ist die mit den bisherigen und (bei einem Resterwerbseinkommen) allfällig zukünftigen Beitragsgutschriften finanzierte Rente zu berechnen. In der zweiten Säule hängt die Berechnung der Rentenleistungen vom jeweiligen Kassenmodell (Beitrags- oder Leistungsprimat) und vom betreffenden Kassenreglement ab.

3.3.4.1. Beitragsprimat

Für das Beitragsprimat lässt sich der Rentenschaden mit folgenden Formeln darstellen:

Schritt 1:

$$\begin{array}{l}
 \text{vorhandenes Alterskapital} \\
 + \text{Zins} \\
 + \text{zukünftige Altersgutschriften} \\
 + \text{Zins} \\
 \hline
 \text{Total Altersguthaben} \times \text{Rentenumwandlungssatz} = \underline{\text{hypothetische BV-Rente}}
 \end{array}$$

Schritt 2:

$$\begin{array}{l}
 \text{vorhandenes Alterskapital} \\
 + \text{Zins} \\
 + \text{noch mögliche Altersgutschriften*} \\
 + \text{Zins} \\
 \hline
 \text{Total Altersguthaben} \times \text{Rentenumwandlungssatz} = \underline{\text{finanzierte BV-Rente}}
 \end{array}$$

*nur sofern die geschädigte Person noch über ein versichertes Invalideneinkommen verfügt,

Schritt 3:

$$\text{hypothetische BV-Rente} - \text{finanzierte BV-Rente} = \underline{\text{BV-Rentschaden}}$$

Das vorhandene Alterskapital kann dem persönlichen Versicherungsausweis entnommen werden.

3.3.4.2. Leistungsprimat

Beim Leistungsprimat ist die hypothetische Altersrente (Schritt 1) aufgrund des geschätzten Endlohnes im Rücktrittsalter festzusetzen. Die finanzierte Rente (Schritt 2) entspricht der im Verhältnis der fehlenden Beiträge gekürzten Rente. Für die Kürzung können die – meist in einem Anhang zum Reglement aufgeführten – Rentenkürzungs- und Einkaufstabellen herangezogen werden. Vereinfacht kann die hypothetische Rente im Verhältnis der fehlenden Jahre resp. der fehlenden Beiträge gekürzt werden.

Für die exakte Berechnung des Rentenschadens empfehlen wir das Berechnungsprogramm LEONARDO, das für die einzelnen Arbeitsschritte entsprechende Eingabemasken vorsieht (vgl. Ziff. 8.1).

3.3.5. Pauschale Berechnung aufgrund von Hilfstabellen

Für die pauschale Berechnung des Rentenschadens finden sich im Band II der 5. Auflage der Barwerttafeln von Stauffer/Schaetzle (Tabelle 3x und 3y) Hilfstabellen. Die Rententabellen, die auf der pro-rata-temporis-Methode basieren, erlauben eine einfache Schätzung: Ausgehend von den am Bruttoeinkommen bemessenen Altersleistungen kann die Rentenschadenquote direkt abgelesen werden. Bei einer teilweisen Erwerbsunfähigkeit ist der Betrag entsprechend zu kürzen.

3.3.6. Kapitalisierung des Rentenschadens

Der Rentenschaden ist aufgeschoben ab dem Pensionierungszeitpunkt mit den Mortalitätstafeln zu kapitalisieren. In der 6. und 7. Auflage von Stauffer/Schaetzle/Weber sind die Tafeln M4x und M4y zu verwenden.

4 Aktivlegitimation und Umfang des Regressrechts

4.1. Regressrecht auch für AHV und BV

Obwohl sich das Bundesgericht nur zum Regressrecht des UVG-Versicherers geäussert hat, steht auch der AHV und der Pensionskasse, sofern diese eine Invalidenrente erbringt, für *effektiv ausbezahlte, unfallbedingte Mehrleistungen ein Regressrecht* zu.

4.2. Regressrecht AHV im Umfang der nichtfinanzierten Leistungen

Die AHV subrogiert in die Ansprüche im Zeitpunkt des Unfalls. Der AHV steht nur ein Regressanspruch im Umfang der Differenz der ausbezahlten Renten zu den finanzierten Renten zu (vgl. Schritt 2 der Berechnungsformeln in Ziff. 3.3.2 und 3.3.3).

4.3. Voraussetzungen für die Zulassung der Regressansprüche aus beruflicher Vorsorge

Der Regressanspruch der *Pensionskassen* richtet sich nach Art. 34b BVG i.V.m. Art. 51 OR und setzt hinsichtlich der künftigen nicht obligatorischen Leistungen eine reglementsconforme Abtretungserklärung voraus. Der Pensionskasse steht dann kein Anspruch zu, wenn Leistungen ausbezahlt werden, obwohl die Überentschädigungsgrenze (Art. 34a BVG) überschritten wird, oder wenn die Leistungen geringer sind als die aufgrund des vorhandenen Alterskapitals finanzierte Altersrente (Schritt 2 der Berechnungsformel in Ziff. 3.3.4). Regressberechtigt ist somit nur derjenige Teil der ausbezahlten Leistungen, welcher unter Berücksichtigung der Überentschädigungsgrenze bezahlt werden muss. Es wird auf die Ausführungen bzw. Details in der Empfehlung 7/2003 «Regress der Vorsorgeeinrichtung auf haftpflichtige Dritte» verwiesen.

4.4. Aufteilung der Regressansprüche unter die beteiligten Versicherer

Sind die Voraussetzungen für das Regressrecht bei mehreren Sozialversicherern erfüllt, erfolgt die *Aufteilung proportional zu den erbrachten, regressberechtigten Leistungen*. Bei der AHV und den Pensionskassen sind für die Verhältnisbildung nur die effektiv ausbezahlten, unfallbedingten, regressberechtigten Mehrleistungen gemäss den vorstehenden Ausführungen anzurechnen.

$$\frac{\text{regressfähige Leistungen} \times 100}{\text{Total der regressfähigen Leistungen}} = \text{Anteil am Regresssubstrat in \%}$$

AHV und UVG-Versicherer verständigen sich bei Meinungsdivergenzen über die interne Aufteilung des Regresssubstrats. Wurde dem einen Versicherer zu viel bezahlt, erfolgt eine entsprechende Ausgleichszahlung durch den anderen Sozialversicherer. Die korrekte Aufteilung des Regresssubstrates auf die einzelnen Gläubiger, sofern dieses nicht zur Befriedigung aller ausreicht, hat nicht im Verhältnis

zwischen dem Schuldner und den einzelnen Gläubigern zu geschehen, sondern zwischen den Gläubigern unter sich (BGE 143 III 79, 90 Erw. 4).

Macht eine Pensionskasse in einem Fall keine Regressansprüche geltend, ist aber unklar, ob solche später noch geltend gemacht werden, so werden die Regressansprüche der anderen Sozialversicherer dennoch erledigt, aber mit dem Hinweis, dass allfällige Regressansprüche der Pensionskasse vorbehalten bleiben. Falls solche Regressansprüche bezahlt werden müssen, erfolgt durch die anderen Sozialversicherer eine entsprechende Rückerstattung.

5 Verzicht auf den Rentenschadenregress bei Versorgungsschäden

Die Berechnung des Rentenschadens bei Versorgungsschäden ist äusserst aufwändig. Da die Renten des überlebenden Ehepartners gleich wie ein eigenes Einkommen angerechnet werden müssen, handelt es sich zudem regelmässig um kleinere, von den Sozialversicherungen weitestgehend abgedeckte Beträge. Wir empfehlen daher, auf den Rentenschadenregress zu verzichten und den Versorgungsschaden auf Basis des Bruttolohns zu rechnen. Damit wird eine entsprechende mögliche Beeinträchtigung sowohl beim Direktschaden wie für die Sozialversicherer angemessen ausgeglichen. Hat demgegenüber eine Partei den Direktschaden mit Nettolohn und Rentenschaden erledigt, muss sie die Versorgungsschadenberechnung mit Rentenschadenregress einbringen.

6 Praktisches Vorgehen

- Der regressierende Sozialversicherer teilt dem Haftpflichtversicherer seine Leistungen mit. Die Bekanntgabe der Leistungen ist nicht mit der Regressforderung gleichzusetzen.
- Der Haftpflichtversicherer liefert dem regressierenden Sozialversicherer den AHV-Kontoauszug sowie den persönlichen Versicherungsausweis und das Reglement der Vorsorgeeinrichtung, sofern diese im Rahmen der Schadenerledigung beschafft worden sind.
- Der Haftpflichtversicherer teilt dem Sozialversicherer mit, von welchem Einkommen er beim künftigen Schaden ausgegangen ist.
- Der UVG-Versicherer stellt dem Haftpflichtversicherer eine Regressberechnung zu, auf der die Ansprüche für die Aktivphase und den Rentenschaden getrennt aufgeführt sind.

7 Übergangsregel

Die revidierte Empfehlung gilt ab sofort für sämtliche pendenten und neue Fälle.